

Berlin, 12. Dezember 2025

Stellungnahme der Medienanstalten zur Novellierung der Richtlinie über Audiovisuelle Me- diendienste (AVMD-RL)

Anpassungsbedarfe

1 Hintergrund

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) ist das Herzstück der europäischen Medienregulierung. Seit ihrer Revision im Jahr 2018 hat sich die Medienlandschaft insbesondere mit Blick auf den digitalen Raum stetig verändert.

Die deutschen Medienanstalten regen deshalb an, die anstehende Novellierung der AVMD-RL zu nutzen, um die bestehende Regulierung mit Blick auf den sich verändernden Medienmarkt sowie die neuen Formen der Mediennutzung weiterzuentwickeln und das Zusammenspiel der einzelnen europäischen Regelungswerke klarzustellen. Ziel sollte es dabei vor allem sein, eine technologie- und anbieterneutrale Inhalteregulierung im Rahmen der AVMD-RL zu schaffen, um neu aufkommende Geschäftsmodelle von Medien im digitalen Raum zu adressieren, die Verzahnung der verschiedenen europäischen Rechtsakte sicherzustellen sowie eine effektive Rechtsdurchsetzung basierend auf bereits bestehenden und funktionierenden Aufsichtsstrukturen zu gewährleisten.

2 Stellungnahme

Die Stellungnahme der Medienanstalten basiert dabei auf den folgenden **drei Grundannahmen**:

Föderale Systeme sichern demokratische Ordnungen ab, da sie sich – anders als zentralisierte Systeme – schwieriger polarisieren und radikalieren lassen. Die föderale Medienordnung des deutschen Rechtssystems hat sich deshalb als Garant für die Demokratie bewährt. Damit die föderale deutsche Medienordnung relevant und schlagkräftig bleiben kann, ist eine weitere Zentralisierung der Kompetenzen auf europäischer Ebene kritisch zu bewerten. Sie könnte die demokratiesichernde Ausgestaltung des europäischen Mediensystems zunehmend verwässern und sollte demnach vermieden werden.

Umfassende Exekutivbefugnisse für nationale Regulierungsbehörden sind ein wesentliches Mittel zur effektiven Rechtsdurchsetzung auch im digitalen Raum. Der Medienstaatsvertrag (MStV) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) eröffnet den deutschen Medienanstalten solche Befugnisse, die sie von den meisten ihrer europäischen Partner unterscheiden. Es ist vor diesem Hinter-

grund nachvollziehbar, dass neue Gesetze auf europäischer Ebene, wie der European Media Freedom Act (EMFA) oder der Digital Services Act (DSA), versuchen, diese in anderen Ländern bestehende Effektivitätslücke zu schließen. Da dieses Kompetenzvakuum im robusten deutschen Rechtssystem allerdings nicht besteht, treten zentralisierte europäische Aufsichtssysteme in Deutschland stets neben die bereits bestehenden Kompetenzen der Medienaufsicht. Um eine weitere Bürokratisierung in der europäischen Medienaufsicht zu verhindern und um funktionierende Systeme nicht zu beschädigen, sollte die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der AVMD-RL in den Mitgliedstaaten verbleiben.

Information ist das beste Mittel gegen Desinformation. Um informierte Entscheidungen treffen zu können, brauchen Bürgerinnen und Bürger ein ausgewogenes und vielfältiges Medienangebot. Journalistisch-redaktionell gestaltete Nachrichten und Informationen können aber nur dann bereitgestellt werden, wenn sie refinanziert werden können. Um eine solche Refinanzierung zu gewährleisten, bedarf es zwischen den am Medienmarkt agierenden Diensten eines Level-Playing-Fields, das derzeit nicht besteht.

Die Medienanstalten sehen deshalb dringenden Handlungsbedarf in den folgenden Bereichen.

3 Wahl des Rechtsinstruments

Die AVMD-RL sollte basierend auf den folgenden vier Erwägungen auch weiterhin ihren Rechtscharakter als Richtlinie beibehalten und nicht in eine Verordnung transformiert oder in eine bestehende Verordnung integriert werden.

Effektivität der Rechtsdurchsetzung und Bürokratieabbau: Die Kontrolle von Inhalten ist für die nationalen Regulierungsbehörden laufendes Tagesgeschäft, das voraussetzt, dass eine Vielzahl von Einzelfällen geprüft und im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr sofort und vor Ort adressiert wird. Hierfür besteht in den meisten Mitgliedstaaten bereits eine funktionierende Infrastruktur. Soweit dies nicht der Fall ist, muss dies auf Grundlage der AVMD-RL und des EMFA nachgeholt werden. Alleine in Bezug auf sehr große Online-Plattformen werden durch die Medienanstalten aktuell pro Jahr rund 4.000 Fälle identifiziert. Jeder Einzelfall wird in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden innerhalb von zwei Wochen bearbeitet. Über diese Bearbeitung illegaler Inhalte auf VLOPs hinaus setzen die Medienanstalten auch die weiteren Bestimmungen der AVMD-RL im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie durch. So können die Medienanstalten auch im europäischen Vergleich – trotz, oder gerade wegen ihrer föderalen Struktur – ein Höchstmaß an Effektivität und Effizienz der mitgliedstaatlichen Strukturen beweisen. Dieses darf nicht durch zusätzliche bürokratische Hürden gefährdet werden. Stattdessen müssen europäische Regelungen die bestehenden Prozesse unterstützen, indem sie klare Zuständigkeiten definieren und unnötige Doppelprüfungen vermeiden. Nur so kann die Rechtsdurchsetzung schnell, wirksam und im Sinne des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer erfolgen.

Staatsferne der Medienaufsicht: Eine staatsferne Struktur auf Ebene der Mitgliedstaaten erscheint aus dogmatischen wie auch politischen Gründen geboten. Zent-

rale Strukturen könnten weitaus anfälliger dafür sein, durch (geo-)politische Bedingungen beeinflusst zu werden. Gerade das dezentrale Aufsichtssystem der AVMD-RL erweist sich als starkes Mittel, um die Unabhängigkeit der Aufsicht über mediale Inhalte zu wahren und das Gesamtsystem vor Radikalisierung zu schützen. Allerdings zeigen sowohl der EMFA als auch der DSA den zunehmenden Willen der Europäischen Union, Medienrecht zu zentralisieren und zu vollharmonisieren.

Balance zwischen Binnenmarktregulierung und Kulturhoheit der Mitgliedstaaten: Mediendienste sind als Dienstleistungen auf dem europäischen Binnenmarkt auch einer Binnenmarktregulierung (jedenfalls teilweise) zugänglich. Jegliche Regulierung muss deshalb das gerechtfertigte Interesse einer Mindestharmonisierung dieser ökonomischen Dienste einerseits sowie die Medien- und Kulturhoheit der Mitgliedstaaten andererseits achten. Die AVMD-RL hat hierfür eine sinnvolle Balance gefunden, die es beizubehalten gilt.

Kulturhoheit der Mitgliedstaaten und Subsidiaritätsprinzip: Die Europäische Union hat in den Bereichen Medien und Kultur nur sehr eingeschränkte Regulierungskompetenzen, da diese den Mitgliedstaaten kompetenziell zugeordnet sind und somit das Subsidiaritätsprinzip greift. Gerade die Hoheit über die Inhalteregulierung muss deshalb bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Die Medienanstalten fordern deshalb, dass die AVMD-RL (vollständig) eine Richtlinie bleibt, um die notwendige Balance zwischen harmonisierten Mindeststandards für Inhalte einerseits sowie der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten andererseits aufrecht zu erhalten.

4 **Zusammenspiel mit anderen europäischen Vorschriften, insb. dem DSA**

Die AVMD-RL und der DSA verfolgen zwar ähnliche Ziele, unterscheiden sich jedoch im Grundsatz hinsichtlich des Normadressaten sowie in der Wahl der Instrumente und Abhilfemaßnahmen. **Während die AVMD-RL von einzelnen rechtswidrigen Inhalten ausgeht, nimmt der DSA die Absicherung des Gesamtsystems (systemische Risiken) in den Blick.**

Bei einer Revision der AVMD-RL sollte diese Logik verfestigt werden. Dabei ist in Hinblick auf die Überschneidungen zum DSA¹ Folgendes zu beachten: Die AVMD-RL hat unter anderem das Ziel, die Bevölkerung vor rechtswidrigen oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen. **Die AVMD-RL ist damit die einzige europäische Rechtsgrundlage, die Bestimmungen für einzelne Medieninhalte schafft.** Der DSA wiederum verfolgt das Ziel, Rahmenbedingungen für Vermittlungsdienste zu schaffen, die eine sichere Nutzung ihrer Dienste ermöglichen. **Der DSA nimmt so vor allem systemische Risiken von Digitalen Diensten in den Blick.**

Ein Konflikt zwischen diesen beiden Ansätzen könnte insb. im Kontext der Art. 28b AVMD-RL (Regelungen zu VSPs) und Art. 28 Abs. 1 sowie 34 und 35 DSA angenommen werden. Dies ist jedoch ein Fehlschluss. Das komplementäre Verhältnis der Regelungen ist leicht erkennbar, wenn die Bestimmungen der AVMD-RL in drei Kategorien unterteilt werden: (1) Bestimmungen, die vom Einzelinhalt ausgehen

¹ Die marktspezifischen oder vielfaltssichernden Regelungen der AVMD-RL stehen nicht in Konflikt mit den Regelungen des DSA (z. B. Bestimmungen zu Investitionsverpflichtungen bei Europäischen Werken).

bzw. Bedingungen beschreiben, unter denen ein sonst verbotener Einzelinhalt ausnahmsweise gezeigt werden darf, (2) Bestimmungen, die der Sicherung der Medienvielfalt dienen und (3) Bestimmungen, die abweichend zum eigentlichen Regelungsgegenstand der Richtlinie, Pflichten auferlegen, die sich aufgrund ihrer eher systemischen Natur mit dem DSA überschneiden.

Die Bestimmungen der Kategorien (1) und (2) müssen zwingend bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Kategorie (3) enthält Konstellationen, in denen eine Anpassung der AVMD-RL geprüft werden könnte, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine bessere Verschränkung der europäischen Regelungen sicherzustellen (z. B. die Einrichtung eines Meldesystems bei VSPs gemäß Art. 28b Abs. 3 lit. d AVMD-RL). Hier bietet sich also eine Evaluation im Sinne des Staff Working Document² der Europäische Kommission zum Zusammenspiel des DSA mit anderen Rechtsakten an.

Dennoch ist es notwendig, dass sich DSA und AVMD-RL im Bereich des Jugendschutzes auf VSPs weiterhin ergänzen. Die Jugendschutzbestimmungen aus der AVMD-RL sind und bleiben essenziell, damit der DSA Wirkung entfalten kann und etwaige inhaltebezogene Risiken für Kinder und Jugendliche effektiv adressiert werden können.

Die Medienanstalten fordern, dass die europäischen Regelungen mit Blick auf ihr Ineinandergreifen evaluiert werden. Maßnahmen zur Regulierung von Inhalten und Medienvielfalt sind in der AVMD-RL abschließend geregelt und können unter keinen Umständen in den Anwendungsbereich einer Verordnung hineininterpretiert oder aufgenommen werden.

5 Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Bürokratieabbau

Die Aufsichtspraxis der Medienanstalten hat gezeigt, dass Aufsichtsmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Verfahren weiterhin erheblichen Hürden ausgesetzt sind. Ziel der Novellierung der AVMD-RL sollte es sein, eine möglichst effektive Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Dabei sollten auch Schlussfolgerungen des europäischen Rates Berücksichtigung finden.

5.1 Umgang mit Angeboten aus Drittstaaten

Sowohl die AVMD-RL als auch der EMFA enthalten Regelungen, die für die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung bei Angeboten aus Drittstaaten relevant sind. **Zur Sicherstellung effektiver Aufsichtsmaßnahmen sollte der europäische Gesetzgeber diese Regelungen verknüpfen.**

Zunächst sollten die Rechtshoheitskriterien aus Art. 2 Abs. 4 AVMD-RL überarbeitet werden, da diese mit Blick auf Identifikation des Herkunftslandes Rechtsunsicherheiten verursachen. Insgesamt ermöglicht es diese Regelung, dass Angebote aus Drittstaaten ohne signifikanten personellen oder finanziellen Aufwand den Schutz des Herkunftslandprinzips erlangen können, ohne am europäischen

² EU-KOM: Staff Working Document on the application of Article 33 on Regulation 2022/2065 and the interaction of that Regulation with other legal acts; <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/report-application-article-33-regulation-eu-20222065-dsa-and-interaction-regulation-other-legal>.

Binnenmarkt teilzunehmen, den das Herkunftslandprinzip absichern soll. Diese Regelungen sollten es Angeboten aus Drittstaaten nicht erleichtern, unter den Schutzschirm des Herkunftslandprinzips zu schlüpfen. Vielmehr ist es Ziel der technischen Kriterien, eine rechtssichere Zuständigkeit eines Staates in der EU zu schaffen, wenn sich Durchsetzungsaktivitäten gegen den Verbreiter richten. Um dies sicherzustellen, wäre es möglich, die Zuständigkeit für einen Dienst zunächst von der Niederlassung des Satellitenbetreibers abhängig zu machen und erst nachgelagert von der Satellitenbodenstation. Daneben muss sichergestellt werden, dass auch Online-Verbreitungen rechtssicher in den Anwendungsbereich fallen. Der Begriff der „Weiterverbreitung“ aus Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL ist mithin missverständlich und könnte durch den Begriff der „Nutzung“ ersetzt werden.

Zusätzlich sollte die AVMD-RL mit EMFA verknüpft werden. Der EMFA ermöglicht es dem Media Board Stellungnahmen zum koordinierten Vorgehen gegen Sender aus Drittstaaten zu erlassen. Dabei muss die Durchsetzbarkeit der Empfehlungen aus diesen Stellungnahmen sichergestellt werden. Dies kann bspw. erreicht werden, indem die AVMD-RL eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip in Fällen einführt, in denen das Media Board bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat. Daneben sollte die AVMD-RL auch eine Klarstellung enthalten, dass die Behörde im Herkunftsland eines Dienstes auch dann auf Grundlage der Bewertung zweier anderer Mitgliedstaaten oder des Media Boards tätig werden kann, wenn (noch) keine Verstöße gegen das Recht des Herkunftslandes festgestellt wurden.

5.2 Einheitliches Abweichverfahren für alle Dienste

Aktuell gelten für die von der AVMD-RL umfassten Dienste zwei verschiedene Kooperations- und Abweichverfahren: Bei audiovisuellen Mediendiensten nach Art. 3 AVMD-RL und bei VSPs - wegen Art. 28a Abs. 5 AVMD-RL - nach Art. 3 E-Commerce-RL. **Zur effektiven Rechtsdurchsetzung und zum Bürokratieabbau sollte ein einheitliches Abweichverfahren für alle Dienste in der AVMD-RL (nach Vorbild der E-Commerce-RL) geschaffen werden.**

Der EMFA wiederum führt eine Vielzahl an bilateralen Kooperationsmechanismen ein. Diese Mechanismen eröffnen einen Eskalationsmechanismus, bei dem das Media Board als Mediator eingesetzt wird. **Diese Kooperationsmechanismen sollten mit den Verfahren in der AVMD-RL verknüpft werden.**

Beide Anpassungsvorschläge tragen dazu bei, die Kooperations- und Abweichverfahren der AVMD-RL zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Die Medienanstalten sprechen sich für die Beibehaltung des Herkunftslandprinzips aus. Zur Wahrung dieses Prinzips bei gleichzeitiger Gewährleistung einer effektiven Rechtsdurchsetzung insb. im digitalen Raum fordern die Medienanstalten minimalinvasive Anpassungen in den Bereichen Drittstaaten sowie Kooperations- und Abweichverfahren vom Herkunftslandprinzip anzupassen.

6 Level-Playing-Field und Simplifizierung

Die AVMD-RL hat mit ihrer Revision 2018 bereits wesentlich zur Erreichung eines Level-Playing-Fields beigetragen: so gelten Werbe- und Inhalteregeln weitgehend für lineare und nicht-lineare Angebote gleichermaßen.

Gerade im existentiellen Bereich der Refinanzierungsmöglichkeiten von Angeboten besteht allerdings kein Level-Playing-Field: Bestimmungen Werberegulierung sowie einzelne Inhaltvorgaben gelten bisher nur für lineare Dienste. Dies führt zu einem Ungleichgewicht der Regulierung von linearen und nicht-linearen Diensten (s. dazu Anhang: Abbildungen zum Level-Playing-Field bei Werberegeln).

Ein Level-Playing-Field könnte nun erreicht werden, indem der Gesetzgeber die Regelungen für On-Demand-Dienste sowie VSPs verschärft oder einzelne Bestimmungen für lineare Angebote de-reguliert. Jedenfalls sollten die Regelungen für lineare Angebote nicht weiter verschärft oder inhaltliche Beschränkungen auf weitere Produktkategorien ausgeweitet werden.

Ziel sollte ein faires Marktumfeld für alle Marktbeteiligten sein. Dafür gilt es abzuwägen, in welchen Fällen das Regelungsniveau ohne signifikanten Einfluss auf die Nutzerinteressen abgesenkt werden kann und in welchen Fällen eine stärkere Regulierung der On-Demand-Dienste sowie VSPs angemessen erscheint. Insbesondere die quantitative Werbebeschränkung erscheinen nicht mehr zeitgemäß zu sein. Regelungsziel war die Sicherung des publizistischen Vielfaltsauftrags des Rundfunks sowie der Schutz anderer medialer Wettbewerber vor einer übermäßigen und verdrängenden Rundfunkwerbung. Diese Regelungsziele beruhten auf dem Umstand, dass der klassische Rundfunk lange Zeit das Hauptinformationsmedium für Bürgerinnen und Bürger darstellte. Die Digitalisierung brachte eine Vielzahl neuer Alternativangebote hervor, die den Wettbewerb auf dem Medienmarkt verändern und die Frage aufwerfen, ob der dargestellte Schutzbedarf überhaupt noch besteht, um solch schwerwiegende Eingriffe zu rechtfertigen.

Die Medienanstalten fordern, die Schaffung eines Level-Playing-Fields auf dem Medienmarkt stärker in den Blick zu nehmen und die AVMD-RL insb. mit Blick auf Refinanzierungsmöglichkeiten für Medienangebote im Verhältnis zu internationalen Online-Plattformen weiterzuentwickeln.

7 Flexibilisierung der Definition des „audiovisuellen Mediendienstes“

Die AVMD-RL gilt bislang nur für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten (linear und auf Abruf) sowie Video-Sharing-Plattformen (VSPs). Dies bedeutet, dass die Richtlinie auf einige digitale Dienste bislang nicht anwendbar ist, deren Regulierung aber mit Blick auf die Entwicklungen im Medienmarkt immer notwendiger erscheint.

Im deutschen Rechtssystem wurde bereits vor Inkrafttreten der AVMD-RL der Begriff „Telemedium“ geschaffen, der für alle Online-Medien, die Bild- oder Textelemente aufweisen, gilt. Dies umfasst auch einfache Websites und unter Umständen Social-Media-Profilen („Influencer“), wenn diese sich ausnahmsweise nicht als audiovisueller Mediendienst auf Abruf klassifizieren lassen (z. B. aufgrund eines Mangels an Bewegtbild). Aus dieser Tradition heraus hat sich das deutsche Rechtssystem mit seinem technologieneutralen Ansatz als besonders robust erwiesen, um auch neu aufkommende Geschäftsmodelle von Medien im Internet zu adressieren.

Ein solcher breiter Ansatz würde auch europaweit dabei helfen, Dienste rechtssicher als audiovisuelle Mediendienste einstufen zu können. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führen die engen nationalen Definitionen, die sich aus der AVMD-RL ergeben, zu Schwierigkeiten mit Blick auf nationale Zuständigkeiten.

Die Medienanstalten regen deshalb an, die Definition des „audiovisuellen Mediendienstes“ in der AVMD-RL so zu flexibilisieren, dass nicht ausschließlich Mediendienste auf Abruf und Rundfunk umfasst sind. Ziel sollte es dabei vor allem sein, die AVMD-RL zu einer technologie- und anbieterneutralen Inhalteregulierung weiterzuentwickeln, um auch neu aufkommende Geschäftsmodelle von Medien insb. im digitalen Raum zu adressieren.

8 Auffindbarkeitsregulierung des Art. 7a AVMD-RL

Während vor einigen Jahren der lineare Rundfunk die Hauptquelle für Informationen war, verlagert sich die Informationsgewinnung immer mehr in den digitalen Raum und dort auf Online-Plattformen. Diese aggregieren, verbreiten und monetarisieren Inhalte, ohne – in der Regel – selbst in die Produktion der Inhalte zu investieren. Diese Entwicklung stellt Anbieter von journalistisch-redaktioneller Inhalten vor die Herausforderung, solche Inhalte ökonomisch nachhaltig zu produzieren und zu verbreiten. Gleichzeitig steigt durch die Verfügbarkeit einer Vielzahl unterschiedlicher Inhalte die Notwendigkeit professionell recherchierter, balancierter und die journalistischen Sorgfaltspflichten achtender Inhalte sowie regionaler und lokaler Informationen zur ausgewogenen Informationsgewinnung.

Für eine effektive Ausgestaltung der Auffindbarkeitsregulierung bedarf es einer stärkeren Mindestharmonisierung: Zunächst müssen Anbieter von Benutzeroberflächen, VSPs oder sonstigen Online-Plattformen (inkl. ihrer Empfehlungssysteme) als Adressaten der Regelung von der AVMD-RL umfasst werden, da sie wesentliche Akteure zur Verbreitung von Medieninhalten darstellen. Die Aufsicht über die Ausgestaltung der Auffindbarkeit (bspw. Platzierung innerhalb des Angebots) auf digitalen Diensten sollte dabei der zuständigen Regulierungsbehörde im Herkunftsland obliegen. Die Erstellung der nationalen Listungen sowie die Aufsicht über diese muss hingegen aufgrund der Kultur- und Medienhoheit beim jeweiligen Bestimmungsland liegen. Dazu sollte innerhalb der AVMD-RL eine gezielte Ausnahme vom Herkunftsland geschaffen werden, die die Adressaten der Regelung dazu verpflichtet, die im jeweiligen Mitgliedstaat bestimmten Listungen bestehend aus Medienangeboten von allgemeinem Interesse in ihre (nationalen) Kataloge zu implementieren.

Darüber hinaus sollte vor dem Hintergrund der sich wandelnden Nutzergewohnheiten geprüft werden, ob die Auffindbarkeitsregulierung auf einzelne Inhalte (bspw. mit Schwerpunkt Nachrichten/Information) von Diensten von allgemeinem Interesse erweitert wird (bspw. auf Social-Media-Plattformen/Online-Plattformen). So könnte eine revidierte AVMD-RL einen Beitrag zu fairen Medienmärkten und einem breiten Angebot an Informationsquellen, auch im digitalen Raum, leisten.

Die Medienanstalten regen an, eine stärkere Mindestharmonisierung im Bereich der Auffindbarkeitsregulierung des Art. 7a AVMD-RL an. Zusätzlich sollte geprüft

werden, inwieweit eine Ausweitung der Auffindbarkeitsregulierung auch auf einzelne Inhalte vor dem Hintergrund der sich wandelnden Informationsgewinnung sinnvoll erscheint.

9 Sonderfall: Umgang mit Audioangeboten

Der Anwendungsbereich der AVMD-RL umfasst derzeit keine Audioangebote. Der sich stetig wandelnde Medienmarkt legt allerdings nahe, bei der Weiterentwicklung von Regelungen auch Audioangebote in den Blick zu nehmen. Dabei sollte allerdings sehr genau geprüft werden, welche Regelungen mit Blick auf den Audio-markt überhaupt übertragbar sind. **Dieser unterliegt – stärker noch als der Markt für audiovisuelle Mediendienste – nationalen und kulturellen Eigenheiten, die nicht einer Binnenmarktregulierung unterfallen dürfen.**

Sollte eine Ausweitung auf Audiodienste erwogen werden, muss jedenfalls sichergestellt sein, dass diese Ausweitung nur Bereiche betrifft, die grenzüberschreitende Charakter aufweisen. Eine Notwendigkeit für eine Harmonisierung der Bestimmungen mit Blick auf lokale und regionale Hörfunkangebote ergibt sich höchstens dann, wenn diese die nötige Auffindbarkeit auf multinational tätigen Angeboten erhalten sollen.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs wäre in zwei Bereichen denkbar:

9.1 Aufnahme von Podcasts

Eine Aufnahme von grenzüberschreitend angebotenen Podcasts würde Aufsichtsmaßnahmen erleichtern. Hier müssen allerdings Effekte auf dem Markt umfassend analysiert werden. So sollten keine zusätzlichen Pflichten wie Quotenregelungen für nationale Anbieterinnen von Audiodiensten eingeführt werden.

9.2 Auffindbarkeitsregulierung von Diensten von allgemeinem Interesse

Um auch für journalistisch-redaktionelle Audioangebote einen fairen Medienmarkt sicherzustellen, sollten Audioangebote mit Blick auf die Auffindbarkeitsregelungen in Art. 7a AVMD-RL in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden.

Die Medienanstalten regen an, die AVMD-RL mit Blick auf Podcasts und die Anwendbarkeit der Auffindbarkeitsregulierung aus Art. 7a auf Audioangebote zu erweitern.

10 Anhang: Abbildung zum Level-Playing-Field bei Werberegeln

Bestimmung	Gültig-für linearen Dienst	Gültig für Ab-ruf-dienst	Gültig für VSPs
Artikel 5 – Transparenz über den Anbieter	✓	✓	✗
Artikel 6 – Keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass	✓	✓	(✓) Kein direkter Verweis, aber über

			Art. 28b (1) (b) abgedeckt
Artikel 6a - Entwicklungsbeeinträchtigung	✓	✓	(✓) Abs. 1 via 28b
Artikel 7 - Barrierefreiheit	✓	✓	✗
Artikel 7a – Public Value	✓	✓	✗
Artikel 9 – Anforderungen für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation	✓	✓	(✓) Abs. 1 via 28b
Artikel 10 - Sponsoring	✓	✓	✗
Artikel 11 - Produktplatzierung	✓	✓	✗
Artikel 13 – Europäische Werke auf Abrufdiensten (30% Quote; Investitionsverpflichtung)	✗	✓	✗
Artikel 14 – Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung	✓	✗	✗
Artikel 16 – Europäische Werke in Fernsehprogrammen („ein Hauptteil“)	✓	✗	✗
Artikel 17 – Subquote für unabhängige Producer	✓	✗	✗
Artikel 19 – Labelling bei Fernsehwerbung und Teleshopping	✓	✗	✗
Artikel 20 – Häufigkeit der Werbefenster	✓	✗	✗
Artikel 21 – Verbot Teleshopping für Arzneimittel	✓	✗	✗
Artikel 22 – Kriterien für Werbung für alkoholische Getränke	✓	(✓) Art. 9	✗
Artikel 23 – Sendezeitanteil von Werbung	✓	✗	✗
Artikel 24 – Teleshopping-Fenster	✓	✗	✗
Artikel 25 – Besondere Bestimmungen für Teleshopper und Eigenwerbung	✓	✗	✗
Artikel 28 – Recht auf Gegendarstellung in Fernsehprogrammen	✓	✗	✗
Artikel 28b – Sorgfaltspflichten für VSPs	✗	✗	✓

die medienanstalten

Gemeinsame Geschäftsstelle

Friedrichstraße 60

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 2064690-0

info@die-medienanstalten.de

www.die-medienanstalten.de

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Bremische Landesmedienanstalt (brema)

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Medienanstalt Hessen

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Landesanstalt für Medien NRW

Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Sächsische Landesmedienanstalt

Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)